

Gemeinde
SIEGELSBACH
seit 1258

und der **Gemeinde Siegelsbach**

47

Bad Rappenau | Babstadt | Bonfeld | Fürfeld | Grombach | Heinsheim | Obergimpren | Treschklingen | Wollenberg | Zimmerhof

www.siegelsbach.de | www.badrappenau.de

25. November 2021

Einladung zur Gemeinde- ratsitzung im Kurhaus

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Bad Rappenau findet am **Donnerstag, 25.11.2021 um 18.00 Uhr** im großen Saal des Kurhauses Bad Rappenau statt. Zuhörer sind eingeladen, müssen aber eine medizinische Maske tragen. Weitere Infos zur Sitzung unter „Amtliche Bekanntmachungen Bad Rappenau“.

„Natur-Einblicke“

abgesagt

Die ab Samstag, 27.11.2021 im Kulturhaus Forum Fränkischer Hof geplante Weihnachts-Ausstellung von Anja Bosbach, Silke Bosbach und Michael Lange wurde aufgrund der hohen Corona-Fallzahlen abgesagt, soll aber nachgeholt werden.

Gedenktag in Bonfeld

Vor 80 Jahren wurden alle jüdischen Bürger/innen aus Württemberg deportiert, unter ihnen auch viele aus Bonfeld. Wir gedenken ihrer am **Sonntag, 28.11.2021**. Um 11.30 Uhr findet ein stiller Rundgang durch den Ort statt, Treffpunkt vor der Kirche. Dabei wird auch eine Gedenktafel durch OB Frei und religiöse Vertreter/innen eingeweiht. Herzliche Einladung.

„Farbe, Harmonie, Ästhetik“

Kunstaussstellung

**von Reili Maria Riesenkampff
im Wasserschloss Bad Rappenau
28.11.2021 - 9.1.2022**

Reili Maria Riesenkampff zeigt gekonnt abstrakte Farb-Form-Kompositionen. Geöffnet sonntags 13.00 - 17.00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung mit Kurator Michael Steiner unter Tel. 0175/4406095. Eintritt 2 €.



Haben Sie schon Ihre Weihnachtsgrüße abgegeben?

Das letzte reguläre Mitteilungsblatt mit einem Weihnachtsgruß-Sonderteil erscheint am Donnerstag, 23.12.2021. Redaktionsschluss ist am Donnerstag, 16.12.2021, um 12.00 Uhr für die amtlichen Bekanntmachungen (einschließlich Vereine Siegelsbach) und um 16.00 Uhr für die Vereinsmitteilungen und Kirchen.

**Für den Weihnachtsgruß-Sonderteil
benötigen wir Ihren Anzeigenauftrag
bis Freitag, 26.11.2021, 17.00 Uhr.**

Ansonsten ist unser Anzeigenschluss für den Geschäftsteil der Weihnachtssonderausgabe am Freitag, 17.12.2021, 12.00 Uhr.

Vom 24.12.2021 bis 7.1.2022 macht der Verlag Betriebsferien.

Das erste Mitteilungsblatt im neuen Jahr erscheint am Donnerstag, 13.1.2022. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am Montag, 10.1.2022, um 12.00 Uhr für die amtlichen Bekanntmachungen (einschließlich Vereine Siegelsbach) und um 16.00 Uhr für die Vereinsmitteilungen und Kirchen.

Unser Team berät Sie gerne!

STEIN
DRUCK & VERLAG

Druckerei Stein GmbH
Kirchenstraße 10
74906 Bad Rappenau

Tel. 07264 70246-0
Fax 07264 70246-99

rappenau@druckerei-stein.de
www.druckerei-stein.de

Siegelsbach

Bürgermeisteramt Siegelsbach



Hinweise zum Redaktionsschluss für die Weihnachtsausgabe des Mitteilungsblattes sowie zum Betriebsurlaub des Verlags

Das letzte reguläre Mitteilungsblatt mit einem Weihnachtsgruß-Sonderteil erscheint am Donnerstag, 23.12.2021.

Redaktionsschluss ist am Donnerstag, 16.12.2021 um 11.00 Uhr für die amtlichen Bekanntmachungen einschließlich des Siegelsbacher Teils und um 16.00 Uhr für die Kirchen.

Vom 24.12.2021 bis 7.1.2022 macht der Verlag Betriebsferien.

Das erste Mitteilungsblatt im neuen Jahr erscheint am Donnerstag, 13.1.2022. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am Montag, 10.1.2022 um 12.00 Uhr für die amtlichen Bekanntmachungen einschließlich des Siegelsbacher Teils und um 16.00 Uhr für die Kirchen.

Veranstaltungen im Dezember

6.12.2021	Evangelische Kirchengemeinde	„Kino“ im Pfarrhof „Martin, der Schuster“	Pfarrhof, Schlossgasse 2
7.12.2021	Gemeinde Siegelsbach	Gemeinderats-sitzung	Bürgerzentrum
13.12.2021	Freizeit-Gymnastik-Verein	Weihnachtsfeier	Gasthaus zur Eisenbahn
17.12.2021	Musikverein	Abschluss Winterpause	Gasthaus zur Eisenbahn
23.12.2021	Evangelische Kirchengemeinde	Stallweihnacht	Fam. Wemmer im Aussiedlerhof
24.12.2021	Evangelische Kirchengemeinde	Christmette	Evang. Kirche
31.12.2021	Evangelische Kirchengemeinde	Altjahrsabend	Evang. Kirche

Absage von Veranstaltungen

Mit Bedauern müssen wir Ihnen mitteilen, dass folgende geplante Veranstaltungen aufgrund der ungünstigen Pandemie-Entwicklung in Abstimmung mit den Vereinen und Institutionen nicht im oder vor dem Bürgerzentrum stattfinden werden:

10.12.2021	Agape Harmony e.V.	1. Weihnachtskonzert	Bürgerzentrum
11.12.2021	Agape Harmony e.V.	2. Weihnachtskonzert	Bürgerzentrum
24.12.2021	Musikverein und Männergesangsverein	Weihnachtsliedersingen	Vorplatz Bürgerzentrum
16.1.2022	Gemeinde Siegelsbach	Neujahrsempfang	Bürgerzentrum

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihr Verständnis.
Ihre Gemeindeverwaltung

Fundsache

- Schlüssel von einem Fahrradschloss (Fundort: Höhe Wasserturm Richtung Hüffenhardt)

Nähere Auskünfte erteilt das Bürgerbüro Siegelsbach, Tel. 9150-0.

Erinnerung an die Umtauschpflicht für unbefristete Führerscheine für die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958

Seit dem 19. Januar 2013 werden alle neu gefertigten Führerscheine auf 15 Jahre befristet. Alle zuvor ausgestellten Papier- und unbefristeten Kartenführerscheine müssen in einen solchen befristeten Führerschein umgetauscht werden. Die verschiedenen Umtauschfristen richten sich nach dem Geburtsjahr bzw. nach dem Ausstellungsjahr des unbefristeten Kartenführerscheins. Der Pflichtumtausch beginnt mit Personen der Jahrgänge 1953 bis 1958. Diese sind verpflichtet, ihren bisherigen Führerschein bis spätestens 19. Januar 2022 in einen neuen Kartenführerschein umzutauschen. Erforderlich sind ein gültiges Ausweisdokument, der aktuelle Führerschein sowie ein biometrisches Lichtbild. Bei Rückfragen stehen die Gemeindeverwaltung oder die Führerscheinstelle des Landratsamts Heilbronn gerne zur Verfügung.

Bürgersprechstunde - telefonisch

Liebe Siegelsbacherinnen und Siegelsbacher, Ihre Meinung ist mir und meinem Team sehr wichtig. Um den regelmäßigen Austausch zwischen dem Rathaus und Ihnen sicherzustellen, biete ich daher an jedem ersten Donnerstag im Monat ab 16.30 Uhr eine Bürgersprechstunde an. Aufgrund der aktuellen Situation wegen des Coronavirus ist die Bürgersprechstunde leider nur telefonisch möglich. Sie haben hier die Möglichkeit, Ihre Themen, Fragen oder Anregungen mit mir zu besprechen. Um die Sprechstunde zeitlich koordinieren zu können, vereinbaren Sie bitte kurz telefonisch mit Frau Mutlu unter der Nummer 07264/9150-33 einen Termin, ich rufe Sie zurück.

Der nächste Termin ist am 2.12.2021
gez. **Tobias Haucap**, Bürgermeister

Kinder- und Jugendsprechstunde telefonisch

Du wohnst in Siegelsbach und gehst hier in den Kindergarten, auf den Spielplatz, bist Mitglied in einem Verein, benutzt hier Fahrradwege und Busse?

Dir fallen dabei bestimmt viele Dinge auf. Uns ist es wichtig, dass du dich hier wohlfühlst. Deshalb sag uns, was dir gefällt oder was wir verbessern können. Immer am ersten Donnerstag des Monats zwischen 15.00 und 16.30 Uhr. Aufgrund der aktuellen Situation wegen des Coronavirus ist die Kinder- und Jugendsprechstunde leider nur telefonisch möglich. Du kannst aber gerne mit uns telefonieren. Vereinbare eine Uhrzeit unter der Telefonnummer 07264/9150-33 und Herr Haucap oder Frau Mutlu rufen dich zurück.

Der nächste Termin ist am 2.12.2021

Corona-Schnelltests für Einwohner der Gemeinde Siegelsbach

Seit 13.11.2021 ist wieder ein Corona-Antigen-Schnelltest (PoC-Test) pro Woche kostenlos - dies gilt unabhängig vom Impf- oder Genesenstatus. Sie werden weiterhin für alle Einwohner an verschiedenen Teststationen in Siegelsbach und Bad Rappenau angeboten. In Zusammenarbeit mit der Praxis Dr. Dietrich, der Bahnhof-Apotheke in Bad Rappenau und mit freundschaftlicher Unterstützung der Stadtverwaltung Bad Rappenau wurde ein Testangebot zusammengestellt. Dieser dezentrale Ansatz wurde bewusst gewählt, um Menschenansammlungen zu vermeiden. Durch die Zusammenarbeit mit den genannten Einrichtungen ist sichergestellt, dass die Tests durch geschultes Fachpersonal durchgeführt werden. Dies bietet auch die Sicherheit, dass die Tests richtig angewendet werden.



Die Gemeinde Siegelsbach dankt der Praxis Dr. Dietrich, der Apotheke und der Stadtverwaltung Bad Rappenau für die gute Zusammenarbeit.

Wo - wann - wie können Sie sich vor Ort testen lassen?

Allgemeine Informationen

- Was muss ich mitbringen?
Einen Ausweis, der Ihre Identität bestätigt. Minderjährige benötigen eine Einverständniserklärung ihrer Eltern.
- Wie funktioniert die Anmeldung?
Bei den örtlichen Teststationen können Sie telefonisch oder online einen Termin vereinbaren.
Mehr Informationen finden Sie unten.
- Sie benötigen Hilfe?
Allgemeine Informationen zum Thema Corona-Schnelltests und den Teststationen erhalten Sie auch telefonisch unter 07264/9150-0. Für eine Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte direkt an eine der unten genannten Teststationen.

Nur Personen ohne Erkältungssymptome dürfen sich in den örtlichen Teststationen testen lassen!

Einige Praxen bieten Schnelltests für ihre Patienten an. Bitte fragen Sie auch bei Ihrem Hausarzt, ob er Corona-Schnelltests durchführt.

Wo können Sie sich testen lassen

- Praxis Dr. Dietrich, Ringstraße 1, 74936 Siegelsbach
Bitte beachten: nur nach **vorheriger** Terminvereinbarung unter Tel. 07264/91680

Wo können Sie sich in Bad Rappenau testen lassen

- Bahnhof-Apotheke
Bahnhofstr. 9, Bad Rappenau
Online-Terminvereinbarung unter <https://apo-schnelltest.de/bahnhof-apotheke-badrappenau?dt=1615207617649>
- Corona-Schnellteststation Bad Rappenau
Kirchplatz 6/11, 74906 Bad Rappenau
Ohne Terminvereinbarung - einfach vorbeikommen
www.schnelltest-badrappenau.de
E-Mail: info@schnelltest-badrappenau.de
Tel. 0170/3345560

Seit dem 8.11.2021 neue Öffnungszeiten

Testzeiten: Mo, Di, Do, Fr: 10.00-13.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr, Mi und Sa: 10.00-14.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Seit dem 13.11.2021 ist die Durchführung von Antigen-Schnelltests wieder für alle Bürger kostenlos.

- Kur- und Klinikverwaltung, Salinenstr. 43, 74906 Bad Rappenau, beim Testcontainer, neben Salinenklinik
Ab 11.10.2021 bietet die Kur- und Klinikverwaltung wieder Bürgertests an. Voraussetzung dafür ist eine telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld unter der 0800/8088283 oder unter www.testzentrum-bad-rappenau.de. Die Telefon-Hotline zur Terminvergabe ist zu folgenden Zeiten erreichbar:
 - Montag von 12.30 bis 15.45 Uhr
 - Dienstag von 12.30 bis 15.45 Uhr
 - Donnerstag von 13.30 bis 15.45 Uhr
 - Freitag von 10.00 bis 11.00 Uhr und 12.00 bis 12.45 Uhr

PCR-Testung ist ebenfalls möglich. Ausweis muss vorgelegt werden, Minderjährige benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Elternteils.

Impfen im Kurhaus Bad Rappenau jeden Montag ab 29.11. bis 20.12.2021

Die Stadt Bad Rappenau bietet in Zusammenarbeit mit den SLK-Kliniken Heilbronn ab dem 29.11. bis 20.12.2021 an jedem Montag Impftermine mit den Impfstoffen BioNTech/Johnson & Johnson/Moderna (auf Nachfrage) jeweils von 8.30 bis 15.30 Uhr im kleinen Saal im Kurhaus Bad Rappenau, Fritz-Hagner-Promenade 2, 74906 Bad Rappenau an. Gerne können auch Siegelsbacher Bürger das Impfangebot in Bad Rappenau in Anspruch nehmen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Es werden auch Auffrischungsimpfungen angeboten, wenn die Zweitimpfung mindestens 6 Monate zurück liegt.



Weitere Informationen zu den Impfkationen finden Sie unter <https://www.dranbleiben-bw.de/>.

Die Helfer der Nachbarschaftshilfe Corona unterstützen Bürger, die nicht selbst oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Bad Rappenau fahren können bzw. in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Sollten Sie hier Unterstützung benötigen, nehmen Sie bitte Kontakt mit Rolf Remmele, Tel. 07264/9603622, Pascal Hofmann, Tel. 07264/2084369 oder KFZ-Service Rogic, Tel. 07264/959690 auf.

Geschwindigkeitskontrolle durch die Große Kreisstadt Bad Rappenau am 28.10.2021

hier: Ergebnismitteilung

Am 28.10.2021 wurde auf der Gemarkung Siegelsbach in der Zeit von 8.21 bis 11.05 Uhr folgende Geschwindigkeitskontrolle durchgeführt. Die Geschwindigkeitskontrolle brachte folgendes Ergebnis:

Messstelle Siegelsbach, Wagenbacher Straße, Bushaltestelle, zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

in der Zeit zwischen 8.21 und 11.05 Uhr

Anzahl der gemessenen Fahrzeuge	165
Geschwindigkeitsüberschreitungen insgesamt	6 (3,6 %)
6 - 10 km/h	4
11 - 15 km/h	1
16 - 20 km/h	1
Höchstgeschwindigkeit	48 km/h

Erfolgreiche Nutzerbeteiligung für die Außengestaltung der Sporthalle am 18.11.2021

Nach der Jugendbeteiligung am 27. Juli fand nun am vergangenen Donnerstag im Bürgerzentrum eine Nutzerbeteiligung für die Vereine, Gemeinderäte, Schule und Villa Kunterbunt bezüglich der Gestaltung der Außenanlagen der neuen Sporthalle statt. Nach Vorstellung der Ergebnisse der Jugendbeteiligung durch Frau Biegert vom Landschaftsarchitekturbüro Biegert haben die Teilnehmer ihre Ideen und Anregungen eingebracht. Die Ergebnisse sowie die Planungen zum weiteren Vorgehen werden dem Gemeinderat Anfang 2022 präsentiert. Die Gemeindeverwaltung bedankt sich bei allen Beteiligten für den konstruktiven Austausch.

Die Gemeindeverwaltung



Information zur Grundsteuer

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.

Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer B (letztlich für alle bebauten und unbebauten Grundstücke, sofern nicht der Grundsteuer A für Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen) nach dem sogenannten „modifizierten Bodenwertmodell“ ermittelt. Dieses basiert im Wesentlichen auf zwei Werten, der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Berechnung werden beide Werte multipliziert. Dies ergibt den Grundsteuerwert. Dieser Grundsteuerwert ist mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der Steuermessbetrag, der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird die Steuermesszahl um einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent gemindert, beträgt als 0,91 Promille.

Der Steuermessbetrag wird, wie auch bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuerermessbescheid festgesetzt. Der Grundsteuerermessbetrag wird, wie bisher, mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde multipliziert, woraus sich die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt.

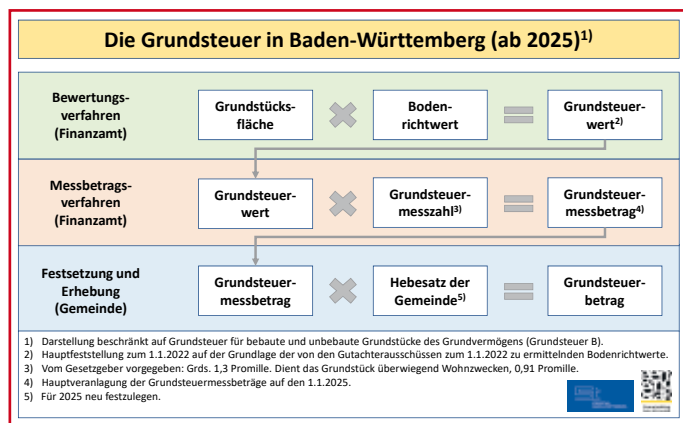
Derzeit sind noch keine belastbaren Aussagen dazu möglich, wie hoch die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen und welche Belastungsveränderungen es geben wird. Dazu müssen erst die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden; diese werden voraussichtlich im Sommer 2022 vorliegen. Im Laufe des Jahres 2022 werden die Grundstückseigentümer*innen von der Finanzverwaltung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung aufgefordert. Anschließend erlässt das Finanzamt die Grundsteuermessbescheide.

Entscheidend für die Höhe der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der künftige, im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Diesen kann die Gemeinde erst ermitteln, wenn sie aus den Messbescheiden des Finanzamts die Summe der neuen Messbeträge kennt. Diese Datenbasis wird den Gemeinden voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 vollständig vorliegen. Vorher lässt sich nicht absehen, ob und inwieweit der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss, um das für 2025 angestrebte Grundsteueraufkommen zu erreichen.

Anderer ausgedrückt: Je nach der Veränderung der neuen Messbeträge gegenüber den bisherigen Messbeträgen kann bereits mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz das angestrebte Aufkommen erzielt werden. Andererseits kann auch ein deutlich höherer Hebesatz nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen. Daher können auch Beispielsrechnungen mit dem bisherigen Hebesatz nicht zu belastbaren Aussagen im Hinblick auf die Höhe der künftigen Grundsteuer führen.

Auch bei insgesamt angestrebter Aufkommensneutralität wird es allerdings zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen zu Belastungsverschiebungen kommen. D.h. es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig erachtet und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben wurde, die zwangsläufige Folge der Reform.

Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/> und unter www.siegelsbach.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Siegelsbach vom 9. November 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach am 9. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Siegelsbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zurzeit der Beendigung der Leistung maßgebend.

Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen.

Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird.

Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7.30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der

ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben.

Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

**§ 5
Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

**§ 6
Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen.

Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

**§ 7
Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

**§ 8
Umsatzsteuer**

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 9
Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am **1. Januar 2022** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **21. Mai 2007** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Siegelsbach, 9. November 2021

Tobias Haucap, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 9. November 2021)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7.30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7.31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG	15,00 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	

2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: - Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln - Amtliche Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	
2.1 a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung bestehend aus bis zu 3 Seiten	6,10 €/Fall
2.1 b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung oder ab der 4. Seite bei mehrseitigen Beglaubigungen	1,70 €/Fall
2.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	13,50 €/Fall
2.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
3	Fotokopien und Ausdrucke	
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1 a	für die erste Seite	4,40 €
3.1 b	für jede weitere Seite A4 sw	0,80 €
3.1 c	für jede weitere Seite A4 farbig/A3	1,30 €
3.2	Fotokopien aus mitgebrachten Dokumenten	
3.2 a	für die erste Seite	2,60 €
3.2 b	für jede weitere Seite A4 sw	0,80 €
3.2 c	für jede weitere Seite A4 farbig/A3	1,30 €
3.3	Fotokopien von kompletten Bauakten	13,50 €/ZE
4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister/schriftliche Meldebescheinigung	
4.1.1	einfache Auskunft/Bescheinigung (§§ 44 Abs. 2/18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	8,80 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühr wird durch das Rechenzentrum direkt erhoben***	
4.1.3	erweiterte Auskunft/Bescheinigung (§§ 4 Abs. 2/18 Abs. 2 BMG)	10,50 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	39,50 €/Fall
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	18,50 €/Fall
4.3	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	8,80 €/Fall
4.4	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	8,70 €/Fall
4.5	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
4.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
4.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	

4.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
4.5.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
4.5.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)	
4.5.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
4.5.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	
5	Archivwesen	
5.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - Ahnenforschung - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen) Für örtliche Organisationen und Vereine werden keine Gebühren erhoben.	16,50 €/ZE
6	Fischereischeine	
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
6.1.1	Jahresfischereischein	19,50 €/Fall
6.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	26,00 €/Fall
6.1.3	Jugendfischereischein Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	10,50 €/Fall
6.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	10,50 €/Fall
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	gebührenfrei
7.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	13,00 €/Fall
7.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 7.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung etc.) hinzu.	
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	24,50 €/Fall
8.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	18,00 €/Fall
8.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	18,00 €/ZE
9	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	36,50 €/Person
10	Gewerberecht	
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	26,00 €/Fall
10.1.2	Gewerbeabmeldung	11,00 €/Fall
10.1.3	Gewerbeummeldung	17,00 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	10,50 €/Fall

11	Gaststättenrecht	
11.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	26,00 €/Fall
12	Baurecht	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB/§ 29 Abs. 6 Satz 10 WG/§ 25 LWaldG	13,50 €/Fall
12.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
12.2 a	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	0,54 ‰
12.2 b	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (z.B. bei Abbruch etc.)	55,00 €/Fall
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	
12.3 a	für bis zu 5 Nachbarn	41,00 €/Fall
12.3 b	für jeden weiteren Nachbarn Hinzu kommen entstehende Kosten für die Zustellung.	9,10 €/Fall
12.4	Entwässerungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	80,00 €/Fall
12.5	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	18,00 €/Fall
12.6	Vorbereitung inkl. Rücknahmeaufwand von Akten zur Ausleihe oder/und Einsichtnahme	13,50 €/Fall
13	Straßenrechtliche Sondernutzung	
13.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	22,50 €/Fall
13.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung.	22,50 €/Fall
14	Auskünfte nach dem Landesinformativfreiheitsgesetz Bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	15,00 €/ZE
15	Polizei- und Ordnungsrecht	
15.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltssperren - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	16,00 €/ZE
16	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
16.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	97,00 €/Fall
16.2	sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	16,00 €/ZE

Altersjubilare

28.11.1946 Rudlof, Maria Elisabeth 75 Jahre

Siegelsbacher Vereine und Einrichtungen 

Freiwillige Feuerwehr Siegelsbach

Zunftbaum abgebaut

Am 29.4.2021 wurde der Siegelsbacher Zunftbaum aufgrund der damals geltenden Corona-Verordnung leider ohne das dazugehörige Fest gestellt. Am Montag, 15.11. wurde der Baum nun abgebaut, um Platz zu machen für den Weihnachtsbaum.

Mit Unterstützung eines Kranes der Fa. Jürgen Gabel Betonwerkstein und Treppen aus Obergimpern konnte der Baum aus seiner Halterung angehoben und umgelegt werden. Am Folgetag konnte der Baum mit Unterstützung des Bauhofes zu seinem Winterlagerplatz bei der Firma Riemer gebracht werden. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen beteiligten Firmen, bei Bauhofleiter Eckhard Gramling und den mitwirkenden Kameraden bedanken.



Foto: Feuerwehr Siegelsbach

Katholischer Kindergarten Siegelsbach

Großzügige Spende der Firma Mann und Schröder

Die Firma „Mann & Schröder“ unterstützte gleich zwei Organisationen sehr großzügig. Die Erzieher und Kinder der Kita „St. Maria“ durften sich beim Blindenhilfswerk viele schöne Sachen bestellen. Wir erhielten Seile und Taue, Pinsel und Wäscheklammern, Lätzchen für die Kleinen, Besen und Rechen und eine ganz tolle Balancierleiter für unseren Turnraum. Die Kinder haben die Sachen schon fleißig ausprobiert. Wir sind sehr dankbar und haben uns von ganzem Herzen über diese Spende gefreut. Danke!



Viele tolle Sachen gespendet von der Firma Mann & Schröder

Foto: Tanja Watson

MGV „Eintracht 1906“ Siegelsbach e.V.

Probentermine

Die Probe findet diesen Donnerstag, 25.11.2021 um 19.30 Uhr in den Räumlichkeiten der ETG, Rosengasse 5 in Siegelsbach statt. Es gilt aktuell 2G.

Neue Sängerinnen und Sänger, die schnuppern wollen, sind immer willkommen.

Sportclub 1921 Siegelsbach e.V.

Vorschau

Nachdem unsere Herrenmannschaften vergangenes Wochenende spielfrei waren, geht es im letzten Spiel vor der Winterpause auswärts gegen den SV Grombach. Achtung: Die beiden Spiele wurden auf Samstag, 27. November vorverlegt. Des Weiteren weisen wir auf die aktuell geltenden Corona-Bestimmungen für Zuschauer hin. Zuschauer benötigen aktuell für innen und außen einen 2G-Nachweis.

Sa., 27.11.

SV Grombach 2 - SC Siegelsbach 2, 15.15 Uhr

SV Grombach 1 - SC Siegelsbach 1, 17.00 Uhr

TanzSportGemeinschaft Siegelsbach-Bad Rappenau e.V. (Siegelsbacher Vereine)

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung der TSG Siegelsbach-Bad Rappenau e.V. findet am Samstag, 27. November 2021, 19.00 Uhr im Bürgerzentrum in Siegelsbach statt. Nach mehrfacher Verschiebung des Termines aus Pandemiegründen wird in dieser Hauptversammlung ein neuer Vorstand gewählt. Die Mitgliederversammlung findet entsprechend den geltenden Coronaverordnungen des Landes Baden-Württemberg statt (2G-Regelung). Weitere Informationen sind unter www.tsg-siegelsbach.de zu finden.

TTC Siegelsbach

TTC Siegelsbach bekommt neue Trikots

Durch die Erweiterung auf drei Mannschaften wurde es dieses Jahr wieder Zeit für neue Trikots. Wie in den letzten Jahren bedanken wir uns recht herzlich bei unserem Sponsor Jürgen Steck für die großzügige Spende. Schon seit Jahren tragen die Herren des TTC Siegelsbach das Logo des Sanitätshauses Schach, zuerst auf dem Rücken und dieses Jahr auf der Brust.

Sanitätshaus Schach steht seit 1977 für guten Service und kompetente Beratung. Die qualifizierten Mitarbeiter stehen den zahlreichen zufriedenen Kunden, von Eberbach bis Neckarsulm und von Sinsheim bis Walldürn, als erster Ansprechpartner in Sachen Gesundheit zur Verfügung. Hier ist Ihre Gesundheit in besten Händen.



Foto: Tessmer

VfB Epfenbach - TTC Siegelsbach

9:2

Am Freitag, 19.11.2021 trafen sich die punktgleichen Mannschaften zum Spitzenspiel. Leider war es ein ungleicher Wettkampf, da unsere Erste mit drei Mann Ersatz anreisen musste. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an die Ersatzleute, die kurzfristig einspringen konnten. Trotz der offensichtlichen Beeinträchtigung wollten die Siegelsbacher für eine Überraschung sorgen. Die Doppel starteten mit Teßmer/Westphal F. gegen Ambiel/Wittmann. Hier hatten die Siegelsbacher mit ihrem 14-jährigen Ersatz „mann“ das Nachsehen. Besser machte es das eingespielte Doppel Kontny/Westphal, die ihre Siegesserie gegen Kirsch/Benz in klaren drei Sätzen ausbauen konnten. Spannend machten es dann Hütter/Grottke. Die beiden zeigten eine hervorragende Leistung, mussten sich aber knappe in fünf Sätzen geschlagen geben. Das erste Ausrufezeichen wurde verpasst. Danach starteten die Einzelspiele. Hier kann die Geschichte abgekürzt werden: lediglich Teßmer konnte gegen Wittmann ein Ehrenpunkt

im Einzel erspielen, alle anderen Spiele gingen an den Gastgeber. Letztendlich muss man sagen, dass unsere Ersatzleute ein super Leistung gezeigt haben und das einige Spiele beim nächsten Aufeinandertreffen anders ausgehen könnten.

Gespielt haben M. Teßmer, M. Westphal, F. Kontny, M. Hütter, L. Grottke, F. Westphal.

TTC Siegelsbach II - TTC Tiefenbach II

8:5

Bereits am Dienstag, 16.11.2021 stand das Spitzenspiel der Zweiten an. Sie hatte den Tabellenzweiten aus Tiefenbach zu Gast. Hoch motiviert ging unsere Zweite in die Spiele. Ausfallgeschwächt musste Dolleschel in der Zweiten aushelfen und so war es nicht überraschend, dass das nicht eingespielte Doppel Gramling/Dolleschel keinen Sieg einspielen konnte. Hütter/Grottke konnten einen knappen Fünf-Satz-Sieg erspielen. Weiter ging es in die Einzelspiele. Gramling hatte an diesem Abend das Pech an den Händen und musste sein erstes Spiel in fünf Sätzen abgeben. Hütter und Grottke siegten bei ihren Spielen klar in drei Sätzen. Dolleschel konnte nach einer 2:0-Führung sein Spiel nicht ins Ziel bringen und musste es noch abgeben. Im Spitzenspiel an diesem Abend trafen die beiden an eins gesetzten Gramling und Köstel aufeinander. Ein spannendes Spiel, welches Gramling 3:1 für sich entscheiden konnte, wurde in drei Verlängerungssätzen gespielt. Hütter und Grottke bauten mit ihren jeweils zweiten Sieg den Vorsprung für Siegelsbach auf 6:3 aus. Dolleschel hatte in seinem zweiten Spiel keine Chance und Tiefenbach holte sich den Anschlusspunkt. Grottke konnte gegen Köstel ein Ausrufezeichen setzen und führte den TTC auf die Siegesstraße. Gramling nutzte den ersten Matchpoint noch nicht und das Pech aus dem ersten Spiel sorgte für seine zweite Fünf-Satz-Niederlage an diesem Abend. Ein überragender Hütter sicherte dann mit seinem dritten Sieg den Heimsieg. Die Tabellenspitze wurde erfolgreich verteidigt.

Gespielt haben H. Gramling, M. Hütter, L. Grottke, A. Dolleschel.

TTV Eschelbronn III - TTC Siegelsbach III

8:0

Ebenfalls am Freitag, 19.11.2021 war unsere Dritte zu Gast in Eschelbronn. Kurz und schmerzlos muss man es zusammenfassen. Eine klare Angelegenheit für den Gastgeber, konnten unsere Mannen um Mannschaftsführer M. Gläßer keinen zählbaren Punkt erspielen. Letztlich standen drei knappe Spiele auf dem Zettel, die im fünften Satz abgegeben wurden, ansonsten war der Gastgeber klar überlegen.

Gespielt haben A. Dolleschel, R. Schmidt, M. Gläßer, E. Csicso.

TSV Meckesheim - TTC Siegelsbach U18

1:6

Ebenfalls am Freitag, 19.11.2021 war unsere U18 zu Gast in Meckesheim. Als klarer Favorit starteten die Jungs um L. Grottke in die Spiele. Die Doppel konnten Grottke/Kluger und Westphal/Remmele klar gewinnen und gingen 2:0 in Führung. In den Einzelspielen ließen Westphal, Grottke und Kluger nichts anbrennen und siegten in allen Spielen klar in drei Sätzen. Das fehlende Training war Remmele anzumerken und so ermöglichte er dem TSV Meckesheim den Ehrenpunkt zu erspielen. Mit seinem zweiten Sieg an diesem Abend sicherte Grottke den Auswärtssieg der U18

Gespielt haben L. Grottke, F. Westphal, L. Kluger, Fl. Remmele

Vorschau

Di., 30.11.2021, TTC Siegelsbach U18 - SV Adelshofen II

Mi., 1.12.2021, SV Treschklingen U15 - TTC Siegelsbach U15

Mi., 1.12.2021, TTC Daisbach III - TTC Siegelsbach III

Sprechzeiten

Bürgerbüro Gemeinde Siegelsbach

Gemeinde Siegelsbach
Wagenbacher Str. 4a
74936 Siegelsbach

Tel. (07264) 9150-0
Fax (07264) 9150-40
gemeinde@siegelsbach.de
www.siegelsbach.de

Öffnungszeiten

Montag	8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch	7.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.30 Uhr
	und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr

